

Pegau, 05.10.2007
pegau@hennecken.com

Sonderrundschreiben Neuregelung der Offenlegungspflicht ab 1. Januar 2007 Unternehmensregister und elektronisches Handelsregister Angaben in elektronischen Geschäftsbriefen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Januar 2007 ist das Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft getreten. Die Jahresabschlüsse sind künftig beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen; die Kontrolle der Einhaltung der Offenlegungsvorschriften wird verschärft. Mit dem Unternehmensregister wird eine neue zentrale Plattform für die Veröffentlichung von Unternehmensdaten aller Art geschaffen. Die Handelsregister werden vollständig auf elektronische Führung umgestellt.

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen.

Offenlegung von Jahresabschlüssen

1. Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers

Das Verfahren zur Offenlegung von Jahresabschlüssen wird vollständig neu geordnet. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen sind nicht mehr wie bisher bei dem Registergericht, sondern beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen (§ 325 Abs. 1 HGB). Die Einreichung beim Registergericht entfällt ebenso wie die bisherige Bekanntmachung der Jahresabschlüsse oder eines Hinweises auf die Einreichung im Bundesanzeiger. Die Jahres- und ggf. Konzernabschlüsse aller Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkter Rechtsformen (GmbH & Co. KG) sind in elektronischer Form beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen (§ 325 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 HGB) und in vollem Umfang im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 325 Abs. 2 und 3 HGB). Dies gilt entgegen der bisherigen Rechtslage auch für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften, deren Abschlüsse somit zukünftig auch in vollem Umfang über den elektronischen Bundesanzeiger und über das Unternehmensregister für jedermann online einsehbar sein werden.

**Hennecken
Consulting GmbH**
Steuerberatungsgesellschaft

Sitz der Gesellschaft: Pegau

Registergericht:
Amtsgericht
Leipzig HRB 10480

Geschäftsführer:
Dipl.-oec.
Bernd Hennecken
WP + StB

Jana Hennecken
Steuerberaterin

Andreas Hauser
Steuerberater

Augustinus Meyer
Steuerberater

04523 Pegau
Markt 4
Leiterin:
Jana Hennecken
Steuerberaterin

Telefon:
03 42 96/ 99 30

Telefax:
03 42 96/ 99 330

E-mail: pegau@hennecken.com

USt-ID Nr.
DE 124235105

Zweigniederlassung:
47800 Krefeld
Wilhelmshof-
allee 96
Leiter:
Dipl.-oec.
Bernd Hennecken
WP + StB

Telefon:
02 151/ 95 550

Telefax:

2. Kontrolle der Offenlegung

Die Kontrolle der von allen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften mit nicht mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter zu beachtenden Offenlegungspflichten war bisher nur schwach ausgeprägt. Nach Ansicht des Gesetzgebers kamen nur wenige Unternehmen ihren Offenlegungsverpflichtungen in vollem Umfang nach. Da ein Ordnungsgeld- oder Zwangsgeldverfahren nur auf Antrag eingeleitet werden konnte, wurde dieses Versäumnis selten sanktioniert.

Das neue Recht bringt eine deutliche Verschärfung mit sich, da künftig die Einhaltung der Offenlegungspflichten von Amts wegen kontrolliert wird. Der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen vollständig und fristgemäß eingegangen sind.

Das Ordnungsgeldverfahren selbst ist in § 325 Abs. 2 bis 6 HGB näher geregelt. Zur Einleitung des Ordnungsgeldverfahrens wird zunächst eine Frist von 6 Wochen gesetzt, innerhalb der die fehlenden Unterlagen einzureichen sind, und droht zugleich die Festsetzung des Ordnungsgeldes an. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung nicht nach und ist die Aufforderung nicht zu Unrecht ergangen, wird nach fruchtlosem Ablauf der 6-Wochen-Frist ein Ordnungsgeld zwischen EUR 2.500 und EUR 25.000 festgesetzt.

3. Übergangsvorschriften

Das Bundesministerium der Justiz hat von der Möglichkeit zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 61 Abs. 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Demnach können Unterlagen noch bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform bei dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers eingereicht werden; erst ab 2010 ist eine elektronische Einreichung verbindlich vorgesehen.

Alle anderen Änderungen treten dagegen ohne Übergangsfristen sofort in Kraft. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeit des Betreibers des elektronischen Bundesanzeigers und für die Pflicht, den gesamten Jahresabschluss in vollem Umfang offenzulegen. Die neuen Regeln gelten nach der Übergangsvorschrift des Art. 61 Abs. 5 EGHGB bereits für alle Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte und Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr, d.h., für alle ab dem 01. Januar 2006 begonnenen Geschäftsjahre.

Unternehmensregister

Mit § 8b HGB wird mit dem Unternehmensregister eine neue zentrale Plattform für den Abruf aller Unternehmensdaten geschaffen. Betreiber des Unternehmensregisters wird die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH mit Sitz in Köln sein. Über die Internetseite www.unternehmensregister.de werden folgende Informationen zugänglich sein (§ 8b Abs. 2 HGB):

- Eintragungen im Handelsregister und deren Bekanntmachung sowie zum Handelsregister eingereichte Dokumente, z. B. Gesellschaftsverträge und Gesellschafterlisten
- in demselben Umfang Informationen aus dem Genossenschafts- und dem Partnerschaftsregister
- Unterlagen der Rechnungslegung und deren Bekanntmachung
- gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, z.B. die Einladung zu einer Hauptversammlung
- kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen, etwa nach der Börsenzulassungs-Verordnung, dem Wertpapierhandelsgesetz oder dem Wettbewerbs- und Übernahmegesetz
- Eintragungen im Aktionärsforum nach § 127a AktG
- Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte, soweit es sich nicht um Verbraucherinsolvenzverfahren handelt.

Ab dem 1. Januar 2007 können somit wesentliche publikationspflichtige Daten eines Unternehmens online abgerufen werden.

Elektronisches Handelsregister

Während es bisher den einzelnen Bundesländern freigestellt war, ihre Handelsregister elektronisch zu führen, ist dies ab dem 01. Januar 2007 für alle Register bundesweit verpflichtend (§ 8 Abs. 1 HGB). Über die maschinelle Führung des eigentlichen Registers hinaus wird der gesamte Rechtsverkehr umgestellt.

Alle Registergerichte sind verpflichtet, ab 01. Januar 2007 auch elektronische Dokumente entgegenzunehmen. Die Länder können jedoch nach Art. 61 Abs. 1 EGHGB anordnen, dass übergangsweise für höchstens 2 weitere Jahre, also bis zum 31. Dezember 2008, auch die Einreichung von Dokumenten in Papierform zulässig bleibt. In diesem Fall gilt das HGB in der alten Fassung fort (Die meisten Länder werden jedoch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Nur in Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt ist bisher eine entsprechende Rechtsverordnung ergangen).

Zukünftig wird die Einsicht bundesweit über das Internet möglich sein und alle zum Register eingereichten Dokumente umfassen.

Die bisher übliche Bekanntmachung von Registereintragungen in der Tageszeitung wird mittelfristig vollständig entfallen. Ab 01. Januar 2007 erfolgen alle Bekanntmachungen über die bundesweite zentrale Internetseite www.registerbekanntmachungen.de. Artikel 61 Abs. 4 EGHGB enthält eine Übergangslösung: bis zum 31. Dezember 2008 wird neben der Internetbekanntmachung auch noch eine Bekanntmachung in einer Tageszeitung oder in einem anderen vom Gericht bestimmten Blatt erfolgen.

Sonstige Neuerungen: zusätzliche Angaben in elektronischen Geschäftsbriefen

Nahezu unbemerkt wurde in § 125a HGB eine Neuregelung zu den Angaben in Geschäftsbriefen eingeführt. Danach sind die von Gewerbetreibenden bereits heute auf ihren Geschäftsbriefen aufzuführenden Informationen, etwa über Firma, Rechtsform, Sitz und Registernummer, künftig auch in E-Mails aufzunehmen, soweit es sich hierbei um „Geschäftsbriefe“ handelt. Geschäftsbriefe sind in jedem Fall Rechnungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Bestell- und Lieferscheine oder Quittungen. Nicht darunter fallen Rundschreiben an einen unbestimmten Personenkreis, z.B. Werberundschreiben. Welche Informationen sind aufzuführen?

- bei im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften (§ 37a HGB, § 125a HGB):
 - vollständiger Firmenname wie im Handelsregister eingetragen
 - Rechtsformzusatz (z.B. eingetragener Kaufmann oder „e. Kfm“ bzw.. „e.K.“, offene Handelsgesellschaft bzw. OHG, Kommanditgesellschaft bzw. KG, GmbH, AG)
 - Sitz des Unternehmens
 - Registergericht
 - Handelsregisternummer

Bei GmbH & Co. KG sind die erforderlichen Angaben sowohl für die KG als auch für die Komplementär-GmbH zu machen.

- bei GmbH zusätzlich (§ 35a GmbHG):
 - ausgeschriebener Vor- und Zuname aller Geschäftsführer

- bei Aktiengesellschaften (§ 80 AktG):

- ausgeschriebener Vor- und Zuname aller Vorstandsmitglieder. Der Vorstandsvorsitzende ist als solcher zu bezeichnen.
- ausgeschriebener Vor- und Zuname des Aufsichtsratsvorsitzenden

Verstöße gegen diese Vorschriften können mit Zwangsgeldern von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Noch ungeklärt ist, ob ein Verstoß ebenfalls einen abmahnfähigen Vorgang darstellt. Wir empfehlen die sofortige Umsetzung dieser Vorschriften und die Aufnahme der geforderten Angaben in den Schlusstext jeglicher E-Mail.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausführungen dienlich sind und stehen Ihnen für auftretende Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Hennecken Consulting GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Markt 4, 04523 Pegau

Die aktuellsten steuerlichen Informationen stehen für Sie auf unserer Homepage bereit.
www.hennecken.com